



AMT DER
TIROLER LANDESREGIERUNG

Präs.Abt. II/EG-Referat-1200/106

An das
BundeskanzleramtBallhausplatz 2
1014 W i e nA-6010 Innsbruck
Neues LandhausTel. 05 12/508,
Durchwahl Klappe 130

Fax 05 12/508595

Sachbearbeiter: Dr. Staudigl

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Innsbruck, am 11. Mai 1993

ENTWURF GESETZENTWURF	
Zl. 22	-GE/19- P3
Datum: 14. JUNI 1993	
Verteilt 15.6.93 Kondoris	

Dr. Atzwanger

Betreff: Entwurf eines Regionalradiogesetzes;
Stellungnahme

Zu GZ 601.135/2-V/4/93 vom 23. März 1993

Die Tiroler Landesregierung nimmt auf Grund des Beschlusses vom 11. Mai 1993 zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Veranstaltung regionalen Hörfunks (Regionalradiogesetz) wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

Der vorliegende Entwurf ist insofern grundsätzlich zu begrüßen, als er die längst überfällige Öffnung des Rundfunkwesens für private Initiativen - zumindest in einem Teilbereich, nämlich dem Bereich des Regional- bzw. Lokalradios - verfolgt. Die derzeitige Situation im Rundfunkbereich in Österreich entspricht tatsächlich nicht mehr dem europäischen Standard und stößt auf Bedenken hinsichtlich der Europäischen Menschenrechtskonvention. Auch in Österreich könnte sich damit die Entwicklung

- 2 -

zu einem dualen, also gemischten öffentlichen/
privaten Rundfunksystem, vollziehen.

Da die Privatradios nach dem Entwurf Radio im Bundesland und für das Bundesland machen sollen, sind durch den Entwurf in erster Linie die Interessen der Länder betroffen. Diesem Umstand trägt der vorliegende Entwurf auf Grund des Fehlens einer ausreichend effektiven Einbeziehung und Mitwirkung der Länder bei der Vollziehung des Regionalradiogesetzes - wie unter Punkt II darzustellen sein wird - in keiner Weise Rechnung. Dies mag deshalb nicht verwundern, da die Länder entgegen mehrmaligen Forderungen der Landeshauptmännerkonferenz an der Ausarbeitung dieses Entwurfes für ein Regionalradiogesetz nicht beteiligt wurden.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 2:

Der Frequenznutzungsplan soll die insgesamt zur Verfügung stehenden Frequenzen und Standorte einzelnen Sendelizenzen innerhalb der Länder zuordnen und vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrats durch Verordnung festgelegt werden. Im Frequenznutzungsplan werden also die Anzahl der zuzulassenden Privatradios pro

- 3 -

Land und deren Versorgungsbereiche bestimmt. Damit hat der Frequenznutzungsplan eine zentrale rundfunkpolitische Bedeutung. Diese Vorentscheidung über die Gestaltung der Privatradiolandschaft in den Ländern soll aber ohne jegliche Mitwirkungsmöglichkeit der Länder durch den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr getroffen werden. Es ist keinerlei Möglichkeit gegeben, daß die Landesregierungen in die Ausarbeitung des Planes, insbesondere die Abgrenzung der Lizenzgebiete des jeweiligen Landes, eingebunden werden. Als Minimum müßte ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen hinsichtlich der Festlegung der Lizenzgebiete im jeweiligen Bundesland vorgesehen werden. Angesichts der rundfunkpolitischen Tragweite der Entscheidung über die Anzahl und die Versorgungsbereiche der Lizenzgebiete erschiene es aber überhaupt zweckmäßig, diese Aufgabe vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr auf eine - föderalistisch zusammengesetzte - Rundfunkbehörde zu übertragen.

Bedenklich ist weiters, daß die privaten Programmveranstalter praktisch auf die Restfrequenzen, die bisher vom ORF noch nicht genutzt werden, eingeschränkt sind. Angesichts des Frequenzmangels im UKW-Bereich ist somit in keiner Weise sichergestellt, daß für die Privatradios auch genügend starke regionale Frequenzen zur Verfügung stehen.

- 4 -

Zu § 3:

Jedenfalls in der Anfangsphase hängt ein wirtschaftlicher Betrieb der Privatradios davon ab, ob und unter welchen technischen und kostenmäßigen Voraussetzungen der ORF die Abstrahlung der privaten Programme durchführt. Nach dem Entwurf ist es aber dem ORF völlig freigestellt, ob und zu welchen Bedingungen er einen Vertrag mit den zugelassenen Programmveranstaltern über die Abstrahlung der privaten Programme schließt. Die Bestimmung sollte deshalb in der Weise geändert werden, daß jedenfalls eine gesetzliche Verpflichtung des ORF zur Ausstrahlung der Programme der zugelassenen Programmveranstalter normiert wird und auch die näheren Kriterien für die Festsetzung der Höhe der an den ORF zu leistenden Entschädigungen im Gesetz selbst festgelegt werden.

Außerdem sollte die Verbreitung von Regional- bzw. Lokalradiosendungen auch ausdrücklich über Kabelanlagen zulässig sein.

Zu § 5:

Ein Viertel der Sendezeit kann durch zeitgleiche Übernahme von Sendungen anderer Veranstalter bestritten werden. Da werbefreie, unmoderierte Musiksendungen und nicht zeitgleich ausgestrahlte Sendungen ohne diese Beschränkung übernommen werden dürfen, könnte durch das Zusammenwirken mehrerer Regionalradioveranstalter und entsprechende Anordnung der Sendungen faktisch die ganze Sendezeit als bundesweites Ringprogramm gestaltet werden.

- 5 -

Damit ist die Möglichkeit verbunden, daß es zu einer dem Gedanken des Regionalradios widersprechenden Konzentration kommt. Es wäre daher zweckmäßig, einen Mindestanteil eigener regionaler Programmteile vorzusehen.

Zu § 7:

Im Gegensatz zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk werden sich die privaten Programmveranstalter zur Gänze aus der Werbung finanzieren müssen. Der Werbung kommt daher beim Privatrundfunk eine existenzielle Bedeutung zu. Es ist deshalb problematisch, wenn im Entwurf des Regionalradiogesetzes die privaten Programmveranstalter in wesentlichen Punkten restriktiveren Regelungen unterworfen werden als sie für den ORF gelten. Es sollten die Privatradios vielmehr gegenüber dem ORF eher ein Mehr an Werbezeit und zeitlicher Flexibilität erhalten.

Zu § 9:

In den Erläuterungen wird das Beteiligungsverbot auf direkte Beteiligungen an einem Programmveranstalter eingeschränkt, ohne daß dies aber im Gesetzestext selbst hinreichend zum Ausdruck kommt. Diese Einschränkung auf direkte Beteiligungen sollte daher eindeutig klargestellt werden. Weiters soll sich der Ausschlußgrund gemäß § 9 Z. 1 nach den Erläuterungen zwar primär auf staatliche Körperschaften, insbesondere die Gebietskörperschaften, beziehen, doch scheinen auch die Kirchen und gesetzlich

- 6 -

anerkannten Religionsgemeinschaften betroffen zu sein. Es sollten deshalb die Kirchen ausdrücklich von der Ausschlußbestimmung gemäß § 9 Z. 1 ausgenommen werden.

Zu § 10:

Angesichts der für eine westliche Demokratie beispiellosen Pressekonzentration auf dem Printmediensektor ist es im Radiobereich unumgänglich, ähnliche Fehlentwicklungen rechtzeitig zu verhindern. Ob dies mit den Bestimmungen des § 10 gelingt, ist zumindest in Frage zu stellen. Zu erwarten ist vielmehr, daß die großen Zeitungs-herausgeber in kurzer Zeit die meisten Sendelizenzen ausüben werden.

Zu § 13:

Die Rundfunkbehörde ist in der vorliegenden Konzeption ein überwiegend aus Vertretern der politischen Parteien und bestimmter Interessenvertretungen zusammengesetztes Gremium. Der Bestellungsmodus bietet keine ausreichende Gewähr, daß auf diese Weise auch tatsächlich eine fachlich orientierte Zusammensetzung erreicht wird.

Im Hinblick auf die bereits angesprochene primäre Betroffenheit der Länder erscheint es unverständlich, daß diese in der Rundfunkbehörde nur durch zwei von der Landeshauptmännerkonferenz

- 7 -

vorzuschlagende Mitglieder repräsentiert sind. Jedenfalls ist es unbefriedigend, daß eine zum erheblichen Teil nach dem Parteienproporz zusammengesetzte, wenn auch formal unabhängige Zentralbehörde über die Zulassung von regionalen Rundfunkprogrammen in den einzelnen Ländern entscheiden kann. Wenn in diesem Zusammenhang in den Erläuterungen von einer "föderalistischen Ausrichtung des Gesetzesentwurfes" gesprochen wird, ist diese Bemerkung geradezu als zynisch zu werten.

Es ist daher zu fordern, daß jedes Bundesland durch ein Mitglied in der Rundfunkbehörde repräsentiert wird, das heißt, daß jedem Bundesland ein Vorschlagsrecht für ein Mitglied in der Rundfunkbehörde eingeräumt wird. Zugleich sollte die Zusammensetzung der Behörde so geändert werden, daß die Länder zumindest die Hälfte der Mitglieder der Rundfunkbehörde stellen.

Die Landeshauptmännerkonferenz hat bereits am 30. November 1991 darauf hingewiesen, daß die Entscheidungszuständigkeit über die Lizenzvergabe bei den Ländern liegen müßte, die Vergabe von Programmlizenzen könnte etwa durch eine unabhängige Kommission am Sitz der jeweiligen Landesregierung erfolgen.

Zu § 21:

Der für den ORF beim Bundeskanzleramt eingerichteten Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes wird auch

- 8 -

die Rechtsaufsicht zur Wahrung des Regionalradiogesetzes übertragen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Bundesländer in diese Kommission kein Entsendungsrecht haben. Es müßten daher diesbezüglich ebenfalls legistische Adaptierungen vorgenommen werden.

Da auf Grund dieser wesentlichen Bedenken mit größeren Änderungen am Gesetzentwurf zu rechnen ist, wird auf die legistischen Mängel (Sprache und Gliederung des Gesetzestextes) nicht näher eingegangen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Riedl

!